

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. Januar 2018 die folgende Zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zweite Änderungssatzung tritt am 31. Januar 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse Börsenplatz 4 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 30. Januar 2018 niedergelegt.

**Zweite Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1.
Dezember 2017**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

§ 51 Jahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht, in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente, nach den Vorgaben des § ~~114103~~ Absatz 2 und 3 WpHG oder - falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen- nach den Vorgaben des § ~~117406~~ Nr. 1 WpHG erstellen. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (2) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (3) Gesetzliche Vorschriften über den Jahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 48 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 52 Halbjahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § ~~115404~~ Absatz 2 bis 4 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § ~~117406~~ Nr. 2 WpHG für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres erstellen.
- (2) Der Halbjahresfinanzbericht muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (3) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch unterzogen werden. Es gilt § ~~115104~~ Absatz 5 WpHG.
- (4) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Halbjahresfinanzbericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (5) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 49 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 53 Quartalsmitteilung

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss eine Quartalsmitteilung oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – eine Konzernquartalsmitteilung zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres erstellen.
- (2) Die Quartalsmitteilung hat Informationen über den jeweiligen Mitteilungszeitraum zu enthalten, wobei sich Informationen in der Quartalsmitteilung zum Stichtag des dritten Quartals wahlweise auf den Zeitraum vom Beginn des Halbjahres bis zum Stichtag oder vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag beziehen können. Die Informationen haben die Beurteilung zu ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten im jeweiligen Mitteilungszeitraum entwickelt hat. In der Quartalsmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben.
- (3) Kommt der Emittent aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstige Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist hierüber in der

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Quartalsmitteilung zu berichten. Dabei ist es ausreichend, über die für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung aus Sicht des Emittenten wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zu berichten.

- (4) Die Quartalsmitteilung muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können die Quartalsmitteilung ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (5) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Quartalsmitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt die Quartalsmitteilung dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (6) Wird ein Quartalsfinanzbericht entsprechend den Vorgaben des § ~~115104~~ Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 und 4 WpHG oder des § ~~117406~~ Nr. 2 WpHG analog erstellt, entfällt die Pflicht zur Erstellung einer Quartalsmitteilung. Die Absätze 1, 4 und 5 gelten dann entsprechend für den Quartalsfinanzbericht.
- (7) Die Geschäftsführung kann für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 50 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

[...]

§ 63 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem antragstellenden Handelsteilnehmer anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach § ~~4249~~ WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § ~~2649~~ WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 61 Absatz 4 Satz 2 hat der antragstellende Handelsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfolgte die Einbeziehung von Amts wegen bestehen die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

§ 116 Positionsmeldungen bei Warenderivaten

- (1) Die Geschäftsführung kann von jedem Handelsteilnehmer, der Warenderivate handelt, zum Zwecke von Positionsmanagementkontrollen Zugang zu Informationen gemäß § 26f S. 3 BörsG verlangen.
- (2) Die Geschäftsführung kann von jedem Handelsteilnehmer, der Warenderivate handelt, die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihm eingegangenen Position verlangen, soweit dies zur Einhaltung der Positionslimits gemäß § 54 Absatz 1 bis 5 ~~und Absatz 5~~ WpHG erforderlich ist. Soweit der Handelsteilnehmer dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann die Geschäftsführung selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (3) Zur Abmilderung der Auswirkung einer großen oder marktbeherrschenden Position kann die Geschäftsführung von Handelsteilnehmern, die Warenderivate handeln, verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang in den Markt zurückfließen zu lassen.
- (4) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, der Börse einmal täglich die Einzelheiten ihrer Positionen in Warenderivaten, die an der FWB gehandelt werden, sowie die Positionen ihrer Kunden und deren Kunden bis zum Endkunden mitzuteilen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 31. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 29. Januar 2018 am 31. Januar 2018 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29. Januar 2018 (Az: III 7 – 37 d 02.05.02#014) erteilt.

Die Zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

FWB01

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Frankfurt am Main, den 30. Januar 2018
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann